

Liebe Leserinnen und Leser,

als Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beraten wir das [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#) und verstehen uns als wirksamen und sichtbaren Impulsgeber zur Gestaltung einer wissenschaftlich fundierten Verbraucherpolitik.

In unseren Newslettern erhalten Sie vierteljährlich eine Übersicht zu aktuellen Themen, Literaturempfehlungen oder auch zu Veranstaltungen. Sollten Sie Anregungen haben oder Ihnen wichtige Informationen fehlen, nehmen wir Ihr Feedback gern entgegen.

In diesem Sinne wünschen wir eine anregende Lektüre.

Ihr SVRV



WIR ÜBER UNS

Policy Brief „Maßnahmen für eine zukunfts-gerechte Naturgefahren-Absicherung“ veröffentlicht

Die UN-Klimakonferenz von Madrid ist Ende letzten Jahres mit einer Enttäuschung zu Ende gegangen – und der globale Klimawandel schreitet unbeeindruckt voran. Dessen Folgen machen sich zunehmend auch in Deutschland bemerkbar: Naturgefahren wie Starkregen und Hochwasser haben spürbar zugenommen und können überall in Deutschland auftreten. Häufiger auftretende Unwetterschäden und steigende finanziellen Belastungen durch Unwetterschäden sind die Konsequenz. Experten sind sich darin einig, dass die Bevölkerung besser vor den Folgen des Klimawandels geschützt werden muss, und sich auch selbst besser schützen muss. Neben der zentralen Frage: „Wie schützen wir das Klima?“ sollte sich die Politik auch mit der Frage beschäftigen: „Wie schützen wir uns vor den kurzfristig unvermeidbaren Folgen des Klimawandels?“

Vor diesem Hintergrund hat sich der SVRV mit der Frage beschäftigt, wie die Befriedigung eines der wichtigsten Grundbedürfnisse der Menschen – des unversehrten Wohnens – auch künftig in Deutschland gewährleistet werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen die Autoren des Policy Brief eine zukunftsrechte Naturgefahren-Absicherung für Privatgebäude vor, die gleichermaßen vom Staat, der Versicherungswirtschaft und nicht zuletzt von jedem einzelnen Gebäudeeigentümer realisiert werden kann und auch realisiert werden sollte.

Im globalen Vergleich befindet sich Deutschland in der komfortablen Ausgangslage, dass zur Umsetzung einer wirksamen Naturgefahren-Absicherung für Wohngebäude das Rad nicht neu erfunden werden muss, sondern pragmatisch an Bestehendes angeknüpft und dieses sinnvoll weiterentwickelt werden kann. Zum Erreichen einer zukunftsrechtlichen Naturgefahren-Absicherung für Wohngebäude wird die Durchführung der folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- ▶ Einführung einer verfassungskonformen verpflichtenden „Katastrophenversicherung“ für Wohngebäude
- ▶ Fördermaßen für Wohngebäude bezüglich Prävention und Build Back Better in der Resilienz-Strategie des Sendai Rahmenwerks verankern und an die Vereinten Nationen berichten
- ▶ Naturgefahren verstärkt im Baurecht berücksichtigen
- ▶ Starkregenisiko systematisch für ganz Deutschland erfassen
- ▶ Informationen über Naturgefahren evidenzbasiert, transparent und leicht verständlich gestalten, da ein besseres Risikoverständnis bei Haus- und Wohnungseigentümern notwendig ist, wenn diese das jeweils für sie richtige Maßnahmenpaket für Naturgefahren-Vorsorge realisieren sollen

Begleitet wurde der Policy Brief unter anderem von einer Kurzstudie von Prof. Dr. Reimund Schwarze (Professor für Volkswirtschaftslehre und Leiter der Abteilung Klimaökonomik am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung in Leipzig) über den Vergleich von Risikotransfersystemen bezüglich Elementarschäden in verschiedenen europäischen Ländern.

▶ **Mehr unter:** https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_PB1_Naturgefahren_bf.pdf

Öffentliche Reaktionen auf die Veröffentlichung des Policy Brief

„Pflicht-Police gegen Starkregen und Hochwasser“ titelt die Frankfurter Allgemeine Zeitung am Tag nach Veröffentlichung des Policy Brief. Als Reaktion auf die Veröffentlichung der diesjährigen Naturkatastrophenbilanz des Rückversicherers Munich Re berichten Berliner Zeitung, Kölnische Rundschau und die Stuttgarter Zeitung über die Empfehlung des SVRV zur Einführung einer verpflichtenden „Katastrophenversicherung“ gegen Naturgefahren. „Deutschland kann sich im Klimawandel versichern“ betonen die Autoren des Policy Brief in Gastbeiträgen für den Tagesspiegel und das Portal klimareporter.de. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) begrüßt die Empfehlungen des SVRV in einer Pressemitteilung –

äußert sich jedoch kritisch zur Einführung einer Versicherungspflicht. An die Versicherungswirtschaft gerichtet, fordert Andrea Heyer, Finanzexpertin bei der Verbraucherzentrale Sachsen, „ihre Blockadehaltung endlich aufzugeben und das jetzt vorgeschlagene risikogerechte System anzunehmen“.

► Mehr unter: <https://www.svr-verbraucherfragen.de/presse/pressespiegel/>

Risikokommunikationsforschung gewinnt an Bedeutung

Um Verbraucherinnen und Verbraucher beim Treffen komplexer Entscheidungen zu unterstützen, greifen zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen immer öfter auf Erkenntnisse aus den Verhaltenswissenschaften zurück. Im Auftrag des SVRV haben Dr. Nadine Fleischhut (u. a. Hans-Ertel-Zentrum für Wetterforschung) und Dr. Mirjam Jenny (Harding-Zentrum für Risikokompetenz) sich der Aufgabe gestellt, Hochwasserrisiken, für die Menschen in Deutschland kaum sensibilisiert sind, laiengerecht darzustellen. Denn: Nur wer das eigene Risiko kennt und versteht, ist grundsätzlich in die Lage versetzt, Schäden durch Naturgefahren vorzubeugen – sei es durch Abschluss einer Versicherung oder Ergreifen geeigneter präventiver Maßnahmen.

► Mehr unter: <https://www.svr-verbraucherfragen.de/dokumente/kommunikationsproblem-naturgefahren-wie-lassen-sich-hochwasserrisiken-transparent-und-verstaendlich-darstellen/>

Veranstaltung zur Personalisierung im Zeitalter der Digitalisierung

Für den Abend des 11. Dezember 2019 hatte der SVRV in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingeladen. Das durch den Staatssekretär Gerd Billen eröffnete Diskussionsforum stand ganz im Zeichen der Frage, welche Chancen und welche Gefahren sich daraus ergeben, dass die Digitalisierung bisher ungeahnte Personalisierungen ermöglicht: „Personalisierung im Zeitalter der Digitalisierung: Fluch oder Segen für die Verbraucherpolitik?“

Als Gesprächspartner für den transatlantischen Dialog hatte der SVRV die US-amerikanischen Professoren für Rechtswissenschaft Cass Sunstein und Omri Ben-Shahar gewinnen können. Die stellvertretenden Vorsitzenden des SVRV, Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, und das Ratsmitglied Prof. Dr. Hans-W. Micklitz stellten die Thematik in Bezug zu der Arbeit des Sachverständigenrats. Durch den Abend führten Prof. Dr. Lucia Reisch und Prof. Dr. Gesche Joost.

► Mehr unter: <https://www.svr-verbraucherfragen.de/2019/12/18/dunkle-manipulationskunst-und-personalisiertes-recht/>



Handlungsbedarf: „Plattformregulierung“

VON RATSMITGLIED PROF. DR. LOUISA SPECHT-RIEMENSCHNEIDER

Plattformen stehen derzeit im Fokus der Regulierung. Als Gatekeeper (oder, je nach Blickwinkel, als Gate-opener) selektieren sie aus der Fülle online verfügbarer Inhalte diejenigen Inhalte, nach denen wir entweder aktiv suchen oder die sie für unseren Vorlieben entsprechend erachten. Sie ermöglichen Rechtsverletzungen durch das Teilen von User-Generated-Content sowie Hasskommentare und sind medial in vergangener Zeit vermehrt auch datenschutzrechtlich aufgefallen. Plattformen sind u.a. aus diesen Gründen derzeit Gegenstand umfassender Bemühungen einer rechtlich adäquaten Erfassung, sei es im Vertragsrecht hinsichtlich des Ob und Wie des Abschlusses eines Plattformnutzungsvertrags und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten, im Urheberrecht durch Artikel 17 (vormals Artikel 13) der DSM-Richtlinie, im Datenschutzrecht v.a. hinsichtlich der Frage, ob sie sich auf das Medienprivileg des Art. 85 DSGVO berufen können, oder auch durch das derzeit zu überarbeitende Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Und auch im öffentlichen Medienrecht wurde Handlungsbedarf gesehen, was jüngst zur Verabschiedung eines neuen Medienstaatsvertrages geführt hat, der u.a. Informationspflichten für die von Intermediären vorgenommene Inhaltssortierung vorsieht sowie ein daran anknüpfendes Verbot enthält, die betroffenen Inhalte anderweitig als nach den offenzulegenden Kriterien zu aggregieren, zu selektieren und zu präsentieren.

Der wohl dringendste Handlungsbedarf zeigt sich derzeit im Urheberrecht bei der Umsetzung des Art. 17 DSM-Richtlinie sowie bei der Regulierung von Hassrede im Netz durch das NetzDG. Art. 17 DSM-Richtlinie gibt für bestimmte Plattformen vor, dass diese eine eigene Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung vornehmen, wenn Werke auf ihren Seiten in das Internet eingestellt werden. Sie haften allein dann nicht täterschaftlich, wenn sie den Nachweis für folgende drei Dinge erbringen:

1. Sie haben alle Anstrengungen unternommen, um die Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes einzuholen (Verhandlungselement),
2. Sie haben nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind (präventives Aktionselement), und
3. Sie haben nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von ihren Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen, um das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern (notice-and-stay-down-Element).

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind Uploadfilter wohl unumgänglich. Umso wesentlicher ist es für die Verbraucher und Verbraucherinnen aber dann, dass ihnen ein nutzerfreundliches Verfahren zur Verfügung gestellt wird, mit dem sie zu Unrecht nicht hochgeladene Werke melden und von ihren Schrankenregelungen Gebrauch machen können. Aus dem Wortlaut des Art. 17 DSM-RL folgt ein subjektives Nutzerrecht auf

Schrankengebrauch. Helfen würde den Nutzern und Nutzerinnen sicherlich aber auch die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, die Ausweitung der Verbandsklagebefugnis bei Abbedingung von Schrankenbestimmungen entsprechend § 2a, 3a UKlaG sowie Transparenzpflichten der Plattformen ähnlich denen im NetzDG. Die Rechtsprechung des EuGH im Fall UPC Telekabel und Scarlett Extended lässt es sogar zu, jede Umsetzung des Art. 17 DSM-Richtlinie, die kein solches nutzerfreundliches Verfahren vorsieht, als unionsgrundrechtswidrig zu erachten.

Das NetzDG wählt für die adäquate Regulierung von rechtsverletzenden Äußerungen auf Plattformen bereits den richtigen Ansatz, weist jedoch noch viele Schwachstellen auf, die es zu beheben gilt. Dies ist neben vielen kleineren Unzulänglichkeiten v.a. die Ineffektivität des Auskunftsgestattungsanspruchs gem. § 14 Abs. 3 TMG. Eine Klarnamenpflicht ist nicht vorzusehen, die Nutzer und Nutzerinnen sollen sich weiter im Netz unter einem Pseudonym äußern können dürfen. Die Plattform kann aber heute schon auf Auskunft über die bei ihr gespeicherten Klardaten eines Rechtsverletzers in Anspruch genommen werden, allerdings ist dies bislang sehr mühsam und wird die von einer Äußerung betroffenen Nutzer und Nutzerinnen daher abschrecken. Denn er muss zunächst in einem Verfahren die Gestattung erhalten, dass die Plattform überhaupt Auskunft über die rechtsverletzende Person erteilen darf. Sodann müssen sie die Plattform auf Auskunft in Anspruch nehmen, erst dann können die Betroffenen gegen den Täter der Rechtsverletzung vorgehen. Dies kann sehr lange dauern und während der gesamten Dauer bleibt die rechtsverletzende Äußerung auf der Plattform zugänglich, was die negativen Folgen für den Betroffenen wesentlich intensiviert.

Sofern der Gestattungsanspruch durchgreift, sollte daher der Betreiber des sozialen Netzwerkes auch verpflichtet sein, die Auskunft zu erteilen. Es sollte keines zweiten Verfahrens zur Geltendmachung des Auskunftsanspruchs bedürfen. Im Urheberrecht geht die wohl überwiegende Meinung ebenfalls davon aus, dass dies bei einem entsprechenden Verfahren der Fall ist. Die Empfangszuständigkeit des für die Auskunftsgestattungsansprüche zuständigen Empfangsbevollmächtigten sollte sich auf dieses Gesamtverfahren erstrecken. Es ist ein anschließendes Auskunftsverfahren gegen den Access-Provider auszugestalten, für den Fall, dass die Plattform lediglich die IP-Adresse des Rechtsverletzers zum Verletzungszeitpunkt beauskunften kann, weil der Nutzer seine Klardaten auf der Plattform nicht angegeben hat. Beide Auskunftsansprüche und Gestattungsverfahren sollten im Eilverfahren zu realisieren sein, auch wenn dies bedeutet, dass die Hauptsache ausnahmsweise vorweggenommen wird. Nur auf diese Weise kann den von Hassrede betroffenen Nutzern und Nutzerinnen effektiv und angemessen geholfen werden.



SCHON GEWUSST...?

Folgen für Betroffene von Hass und Hetze im Netz stärker beachten

DIE STELLVERTRETENDE RATSVORSITZENDE **PROF. DR. LOUISA SPECHT-RIEMENSCHNEIDER** IM INTERVIEW MIT **KORNELIA HATTERMANN** (WESER-KURIER VOM 24. NOVEMBER 2019)

Die Juraprofessorin und stellvertretende Vorsitzende des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen [Louisa Specht-Riemenschneider](#) hält Beleidigungen im Netz für eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts und plädiert für eine ausgleichende Gesetzgebung. Sie führt an, dass die Meinungsfreiheit zwar ein hohes Gut sei, die nicht über Gebühr eingeschränkt werden dürfe. Der Gesetzgeber solle zudem stärker beachten, wie sehr sich die negativen Äußerungen im Internet auf Betroffene auswirken. Äußerungen im Internet würden ganz anders beeinflussen, verselbstständigen sich und das Netz vergisst nicht. Drittens sollte sich aber auch jeder Einzelne an die eigene Nase fassen und sich fragen, ob er eine schmähende Aussage auch öffentlich, von Angesicht zu Angesicht treffen würde.

► **Mehr unter:** https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-folgen-fuer-betroffene-staerker-beachten- arid,1877949.html

Verbraucherkompetenzen mit „Boosts“ stärken

KOMPETENZZENTRUM VERBRAUCHERFORSCHUNG NRW VERÖFFENTLICHT ARTIKEL VON **PROF. DR. RALPH HERTWIG** UND **DR. STEFAN HERZOG** ZU AKTUELLEN ERKENNTNISSEN AUS DEN VERHALTENSWISSENSCHAFTEN.

Das Kompetenzzentrum Verbraucherforschung NRW veröffentlicht im 10. Band der Reihe „Beiträge zur Verbraucherforschung“ einen Fachartikel von Prof. Dr. Ralph Hertwig und Dr. Stefan Herzog (beide Max-Planck-Institut für Bildungsforschung) zum Thema Nudging und Boosting. Darin diskutieren sie Überschneidungen und Abgrenzungen beider Konzepte, die Entscheidungsträger mit Erkenntnissen aus den Verhaltenswissenschaften unterstützen sollen.

► **Mehr unter:** <https://www.verbraucherforschung.nrw/sites/default/files/2019-12/bzv10-02-Hertwig-Hertwig-Kompetenzen-mit-Boosts-staerken.pdf>

Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stärken

BESCHLUSS DES STAATSEKRETÄRAUSSCHUSS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG VOM 16. DEZEMBER 2019

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie enthält 66 mit Indikatoren hinterlegte Ziele. Die letzte Analyse des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2018 ergab ein gemischtes Bild der voraussichtlichen Zielerreichung. Sie weist aus, dass eine Reihe von Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nach bisherigem Stand nicht erreicht würde (sog. Off-track-Indikatoren).

Die Bundesregierung hatte sich vorgenommen, 2019 im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, zusätzliche Maßnahmen zu den betroffenen Indikatoren zu identifizieren. Dieses Vorgehen berücksichtigt die Tatsache, dass für weitere Fortschritte bei den einzelnen Themenfeldern oft ein Zusammenwirken mehrerer Ressorts erforderlich ist und sie nicht allein durch Maßnahmen der für die Ziele fachlich federführend zuständigen Ressorts (BMEL, BMU, BMG, BMBF, BMFSFJ, BMWi, BMVI) erreicht werden können.

► **Mehr unter:**

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1707716/546f0f04769370386d4c603786826458/abschluss-sts-ausschuss-12-2019-trackoff-data.pdf?download=1>

The New Deal for Consumers: What benefits will I get as a consumer?

FACTSHEET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VON NOVEMBER 2019

Die neue Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften ändert die bestehenden EU-Instrumente und zielt auf die Stärkung des Verbraucherschutzes ab. Was sich für Verbraucher und Verbraucherinnen ändert und wie der „New Deal“ mit den Entwicklungen in der digitalen Welt im Einklang steht wird in einem vierseitigen Factsheet der Europäischen Kommission veranschaulicht.

► **Mehr unter:** https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet_new_deal_consumer_benefits_2019.pdf

Artificial intelligence: EU must ensure a fair and safe use for consumers

PRESS RELEASES: NEWS EUROPEAN PARLIAMENT 23. JANUARY 2020

ADM (engl. Algorithmic Decision Making) bezeichnet den Vorgang bei dem Künstliche Intelligenz (engl. Artificial Intelligence) das Verhalten von Menschen analysiert und Entscheidungen für sie trifft. Was sich zunächst abstrakt anhört, findet täglich im digitalen Leben von Verbrauchern und Verbraucherinnen statt.

Daher sind die entsprechenden EU-Sicherheitsvorschriften für solche Produkte anzupassen, um sicherzustellen, dass die Verbraucher und Verbraucherinnen vor Schäden geschützt werden. Auch die Anbieter sollen ihrer Aufklärungsverpflichtung nachkommen und die Nutzer und Nutzerinnen sollen über die Verwendung dieser Produkte informiert werden.

► **Mehr unter:** <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200120IPR70622/artificial-intelligence-eu-must-ensure-a-fair-and-safe-use-for-consumers>



SAVE THE DATE

11. Februar 2020

SAFER INTERNET DAY - KONFERENZ: DIGITALISIERUNG IM DIENSTE DER NACHHALTIGKEIT

Anlässlich des Safer Internet Day 2020 veranstaltet das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eine Konferenz zum Thema „Digitalisierung im Dienste der Nachhaltigkeit: Innovationen für Klimaschutz, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Sicherheit“ im dbb Forum Berlin.

Auf der Konferenz soll diskutiert werden, wie Digitalisierung und Verbraucherschutz in den Dienst der Nachhaltigkeit gestellt werden können. Anhand von ausgewählten Nachhaltigkeitszielen der UN-Agenda 2030 soll ausgelotet werden, wie sich eine gemeinwohlorientierte Zukunft mittels digitaler Technologien gestalten lässt.

Weitere Informationen: https://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Veranstaltungen/Anmeldung/Mehr-Info-zb3_node.html?cms_eventid=13300080

3./ 4. April 2020

#NUDGE2020 - KONFERENZ: NUDGING UND GESUNDHEIT

In den Räumlichkeiten der Berliner Charité auf dem Campus Virchow findet eine Konferenz zum Thema Nudging statt. Am 3. April 2020 wird ein klassisches Konferenzformat mit Workshops und Paneldiskussionen angeboten. Am 4. April 2020 soll über den gesamten Tag in Kleingruppen (sogenannte „Kreativsessions“) gearbeitet werden, um eigene Ideen auf Basis des Nudging-Konzepts zu entwickeln und am Ende im Plenum vorstellen.

► **Weitere Informationen:** <https://www.laeuft.eu/konferenz-nudging-und-gesundheit/>

10./ 11. September 2020

ANNUAL INTERNATIONAL BEHAVIOURAL PUBLIC POLICY CONFERENCE: LONDON SCHOOL OF ECONOMICS AND POLITICAL SCIENCE

Die erste internationale Konferenz zur öffentlichen Verhaltenspolitik eröffnet die Möglichkeit eines Forums zum Austausch von Interessenten bezüglich der Verbindung zwischen Verhaltenswissenschaft und öffentlicher Politik.

► **Weitere Informationen:** <http://www.lse.ac.uk/social-policy/events/conference/annual-international-behavioural-public-policy-conference>

Impressum

Geschäftsstelle des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen
im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Tel.: +49 30 18 580-9555

Fax: +49 30 18 580-9525

info@svr-verbraucherfragen.de

www.svr-verbraucherfragen.de

Wenn Sie keinen Newsletter mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@svr-verbraucherfragen.de mit der Betreffzeile „Newsletter abbestellen“.